

## **M e r k b l a t t**

### **Behandlung von Stationsentgelten oder sonstigen geldwerten Zuwendungen**

Hinsichtlich zusätzlicher Vergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren von einer die Stationsausbildung durchführenden Rechtsanwaltskanzlei freiwillig und ohne Rechtsgrund gezahlt werden, hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 31. März 2015 (Aktenzeichen B 12 R 1/13 R) entschieden, dass diese Vergütungen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des Vorbereitungsdienstes zu behandeln sind, wenn ihnen keine hiervon abgrenzbare Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in der Kanzlei zu Grunde liegt. Hingegen kann nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts „eine neben dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum ... Land bestehende, auf einer gesonderten Vereinbarung beruhende, von Zwecken dieser Ausbildung freie und deshalb vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbare Beschäftigung“ zu einer Arbeitgeberstellung der ein Entgelt zahlenden Ausbildungsstelle führen.

Auf dieser Grundlage hat das Ministerium der Justiz des Saarlandes die Beachtung folgender Vorgehensweise angeordnet:

Beabsichtigt die Ausbildungsstelle, ein Stationsentgelt während der Ausbildungsstation zu zahlen, muss es sich um

- eine neben dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land bestehende,
- auf einer gesonderten Vereinbarung beruhende, von Zwecken dieser Ausbildung freie und deshalb
- vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbare Beschäftigung

handeln, also um eine Nebentätigkeit. Andernfalls ist die Gewährung eines Entgelts nicht zulässig. Die entsprechende Nebentätigkeitsanzeige und der mit der Ausbildungsstelle – in eigener Verantwortung – zu schließende Vertrag sind rechtzeitig vor Stationsbeginn dem Saarländischen Oberlandesgericht vorzulegen.